

ERKLÄRUNG ZUM KINDESSCHUTZ IN PROFESSIONELLER ERZIEHUNG¹

Wir als ☐ Schule ☐ Kita ☐ Erziehungshilfeeinrichtung

☐ sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung

.....

Tel Anschrift

.....

sehen unsere Erziehungsverantwortung auf der Grundlage *fachlicher Legitimität*, wie diese z.B. in der *Praxisanleitung Macht und Ohnmacht in der Erziehung* erläutert ist². Wir wollen auf dieser Grundlage mit unserer Aufsichtsbehörde in einen Qualitätsdialog eintreten:

- als **Schule** mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen des Schulalltags einen *Verhaltenskodex für Lehrkräfte* zu initiieren
- als **Kita und Erziehungshilfeeinrichtung** im Rahmen des § 8b II Sozialgesetzbuch/ SGB VIII³ mit dem Landesjugendamt, um *fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt* zu entwickeln⁴
- als **sonstiges Angebot bzw. sonstige Einrichtung professioneller Erziehung** mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, um für schwierige Situationen der Erziehung eine generelle schriftliche Orientierungshilfe zu entwickeln

.....

Unterschrift der Leitung

Datum

¹ Es handelt sich um eine Empfehlung des *Projekts Pädagogik und Recht*. Die Erklärung und die in der *Praxisanleitung* beschriebenen Inhalte zur *fachlichen Legitimität* der Erziehung sind Voraussetzung für ein gemeinsames Kindeswohlverständnis der Erziehungspraxis und der Aufsichtsbehörden. Gemeinsames Kindeswohlverständnis ist Voraussetzung für Handlungssicherheit Erziehungsverantwortlicher und für den Kindesschutz. Fundstelle Praxisanleitung: www.paedagogikundrecht.de → WEITERENTWICKELTE POSITIONEN

² „Fachlich legitim“ und kein/e unzulässige/r Gewalt/ Machtmissbrauch ist das Handeln in der Erziehung, wenn es nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen. Was das für schwierige Situationen des Erziehungsalltags bedeutet, ist im Qualitätsdialog mit Aufsichtsbehörden zu beschreiben.

³ *Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten*

⁴ Das Landesjugendamt ist nach § 8b II SGB VIII beratungspflichtig.